

**femail** \* FÜR  
FRAUEN



# FRAU & PENSION

Wissenswertes für Frauen, die  
nach dem 01.01.1955 geboren sind

- Am 01.01.2005 trat nach einer Pensionsreform das neue Allgemeine Pensionsgesetz (APG) in Kraft. Für die meisten Berufsgruppen wurde ein einheitliches Pensionssystem für alle, die nach dem 01.01.1955 geboren sind, geschaffen.
- Die Einführung des sogenannten Pensionskontos soll mehr Transparenz und Berechenbarkeit bringen.

Für alle Leistungen aus der Pensionsversicherung gilt das Antragsprinzip. Wenn eine Leistung durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bezogen werden soll, wie Alterspension, Witwenpension, Berufsunfähigkeitspension, Weiterversicherung für pflegende Angehörige etc., muss rechtzeitig ein Antrag bei der PVA eingebracht werden.

Hier ein Überblick über das österreichische Pensionssystem, unter Berücksichtigung von typischen Frauen-Fragen.

#### **Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch:**

1. Erreichen des Regelpensionsalters
2. Mindestanzahl an Beitragsmonaten

## 1. Das Regelpensionsalter

... wurde für Frauen dem der Männer angeglichen. Früher war das mögliche Pensionsantrittsalter 60 Jahre, ab dem Jahre 2033 gehen Frauen gleich wie die Männer mit 65 Jahren in Pension. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen:

Kalenderjahr	Geburtsdatum	Pensionsantrittsalter
2024	02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
2025	02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
2026	02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
2027	02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
2028	02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
2029	02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
2030	02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
2031	02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
2032	02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
2033	ab 02.06.1968	65 Jahre

## 2. Notwendige Beitragsmonate für einen Pensionsanspruch

Mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre), davon 84 Monate (= 7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze sind erforderlich, um einen Pensionsanspruch zu haben. (Die Höhe der Pensionsleistung hängt von der Höhe der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto ab.)

- \* Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- \* Zeiten der Teilpflichtversicherung, für die der Staat Beiträge bezahlt:
  - Kindererziehung
  - Wochen- und Kranken- und Reha-geld, WIETZ
  - Arbeitslosen- und Weiterbildungsgeld, Notstandshilfe
- \* Zeiten der freiwilligen Versicherung (Selbst- und Weiterversicherung)
  - Pflege eines behinderten Kindes, Pflege eines/r Angehörigen ab Pflegestufe 3, Familienhospizkarenz

### Kindererziehungszeiten

- \* max. 48 Kalendermonate ab Geburt des Kindes (Mehrlingsgeburten 60 KM) Beitragsgrundlage/Monat – € 1.922,59 (Stand 2020)
- \* tatsächliche und überwiegende Erziehung im Inland
- \* wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit der Zeitraum für dieses Kind, und es können neuerlich 48 Kalendermonate (60 KM) für die Erziehung des nächsten Kindes berücksichtigt werden

### Selbst- und Weiterversicherung, um Pensionslücken zu schließen ...

- ... für die Pflege eines behinderten Kindes - gleichzeitiges Beschäftigungsmaß in Höhe von ~ 75 % möglich. Kosten trägt der Bund.

- ... bei geringfügiger Beschäftigung: monatliches Einkommen bis zu € 460,66. Kosten: € 65,03. (Stand 2020)
- ... für die Pflege eines Angehörigen ab Pflegegeldstufe 3. Kosten: trägt der Bund. Gleichzeitiges Beschäftigungsmaß in Höhe von 70 % möglich oder Karenzierung durch den Arbeitgeber.
- ... ohne einen der genannten Gründe: Die Beitragshöhe ist abhängig von zuletzt geleisteten Beiträgen und sollte direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) angefragt werden. Die Kosten können hoch sein und müssen selbst getragen werden.

## Das Pensionskonto

- \* Versicherungszeiten vor 2005 wurden zusammengeführt und nach altem System berechnet
- \* Seit 2005 werden für die Berechnung nur noch Beitragszeiten herangezogen.
- \* Pro Versicherungsjahr wird eine Gutschrift von 1,78 % der Jahresbeitragsgrundlage auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.
- \* Die Gesamtsumme am Stichtag (=Gesamtgutschrift) zum Antrittstag der Pension geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension, ausbezahlt immer am 1. des Folgemonats. Sonderzahlungen: April und Oktober
- \* Abzüge: Krankenversicherungsbeitrag -5,10 % und Lohnsteuer (je nach Pensionshöhe)
- \* Auslandszeiten sind auf dem Pensionskonto nicht erfasst, werden aber als Beitragszeiten angerechnet, wenn sie in EU/EWR-Staaten oder Ländern, mit denen spezielle Abkommen gelten, erbracht wurden. Die dort erworbene Pension wird vom jeweiligen Land nach deren geltenden gesetzlichen Regelungen ausbezahlt.

## Weitere Informationen

### Pensionssplitting

Pensionssplitting ist eine freiwillige Maßnahme für Frauen und Männer, die sich überwiegend der Kinderziehung und -betreuung widmen, um das Pensionskonto aufzubessern:

- \* Übertragung von Pensions-Gutschriften des hauptverdienenden Elternteils bis zu 50 % auf das Pensionskonto jenes Elternteils, das sich überwiegend der Kinderziehung widmet. Dies kann für die Dauer der ersten sieben Lebensjahre des Kindes vereinbart werden.
- \* Der Antrag dafür muss von beiden Elternteilen unterzeichnet sein und kann bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes auch rückwirkend gestellt werden. Außerdem kann er z. B. im Falle einer Trennung nicht rückgängig gemacht werden.

### Witwenpension

- \* Frauen in aufrechter Ehe bekommen eine Witwenpension, wenn ihr/le Partner/in stirbt. Sie ersetzt den fehlenden Unterhalt für die Frau.
- \* Geschiedene Ehefrauen bekommen dann eine Witwenpension, wenn sie bis zum Ableben des/der Expartners/in einen Unterhalt bekommen haben. (Laut Scheidungsurteil oder durch nachweisbare monatliche Zahlungen.)
- \* Bei Wiederverheiratung erlischt grundsätzlich der Witwenanspruch. Wird die neue Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der vorherige Witwenanspruch durch Antrag wieder aufleben.
- \* Die Höhe der Witwenpension hängt von der Einkommenssituation ab und bewegt sich zwischen 0–60 % des Pensionsanspruchs des/der Verstorbenen.
- \* Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Witwenpension auf 30 Monate befristet. Z. B. wenn kein gemeinsames Kind existiert und die Ehedauer zu kurz war, die Witwe das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und/oder der Altersabstand zwischen den Ehepartner/innen sehr hoch ist.

### Korridorpension (mit 62 Jahren in Pension)

- \* Ab 2028 kann Frau in Korridorpension gehen. Bis dahin gehen Frauen aufgrund der Übergangsbestimmungen zum neuen Pensionsgesetz mit 60 bis 65 Jahren in Pension. (Siehe Tabelle auf Seite 4 und 5)
- \* Für die Korridorpension müssen 480 Beitragsmonate (40 Jahre) und das 62. Lebensjahr vollendet sein.
- \* Die Pensionsleistung erfolgt mit Abschlägen. Es darf nur unter der Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

### Zuverdienst

- \* In der Regelpension darf dazuverdient werden. Steuerlich kann es dadurch zu einer Nachzahlung kommen, weil der Zuverdienst zur Pension dazugerechnet wird und somit das Einkommen höher ist.
- \* Bei der Variante „Korridorpension“ oder „Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension“ darf bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden. Auch hier kann es zu einer Steuernachzahlung kommen.



## Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jedem/r Pensionsbezieher/lin mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ein Mindesteinkommen sichern.

- \* Sie gebührt, wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension + sonstiges Nettoeinkommen + Unterhaltsansprüche) den sogenannten Ausgleichszulagen-Richtsatz nicht erreicht.
- \* Richtsatz für Einzelpersonen 2020: € 966,65
  - 360 Beitragsmonate: + € 146,94
  - 480 Beitragsmonate: + € 381,94
- \* Die Höhe der Ausgleichszulage ist der Differenzbetrag zwischen Einkommen und dem Richtsatz. Sie gebührt nicht, wenn das Haushaltseinkommen durch Partner/lin oder andere Haushaltsmitglieder den jeweiligen Richtsatz überschreitet.
- \* In Österreich gibt es keine Mindestpension.

## Freiwillige Höherversicherung

- \* Es können freiwillig eigene Beiträge auf das staatliche Pensionskonto zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beiträgen eingezahlt werden.
- \* Durch die Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag erworben, der sich auf die künftige Pension leistungssteigernd auswirkt. (Der Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 % steuerfrei. Die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert.)
- \* Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (Stand 2020: € 10.740,00) sind frei wählbar.
- \* Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

## Weiterführende Informationen im Internet unter:

- \* [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)
- \* [www.neuespensionskonto.at](http://www.neuespensionskonto.at)

## Abfragen von persönlichen Daten, Pensionsantritt, Pensionshöhe usw. unter:

- \* [www.meinesv.at](http://www.meinesv.at)
- \* [www.pensionskontorechner.at](http://www.pensionskontorechner.at)

Für das Login braucht es eine Handysignatur, die beim zuständigen Gemeindeamt beantragt werden kann oder persönliche finanz:online – Zugangsdaten.

Wöchentliche Sprechtage der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) in den einzelnen VGKK Stellen der Bezirke (Wochentag nachfragen), sowie täglicher Parteienverkehr in der PVA Dornbirn von 7.00 – 15.00 Uhr oder telefonisch unter +43 50 303.

Gerne informieren wir Sie auch im femail im Rahmen von Einzelberatungen oder kleinen Vorträgen zu diesem Thema.

---

## IMPRESSUM

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg, [www.femail.at](http://www.femail.at)

Gestaltung: popup communications gmbh, Bludenz, [www.popup.at](http://www.popup.at)

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: flyeralarm, 2.500 Stück, Jänner 2020

## **femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg**

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch, Österreich

Öffnungszeiten:

Mo–Do 9.00–12.00 Uhr

Di 14.00–16.00 Uhr

## **Außenstelle Lustenau**

### **c/o Kindergarten Rheindorf**

Neudorfstr. 7, 6890 Lustenau, Österreich

Öffnungszeiten:

Do 8.00–13.00 Uhr

T +43 5522 31 002

F +43 5522 31 002 - 33

M +43 699 127 35 259

info@femail.at

Muttersprachliche Beratung Türkisch:

Di, Do 14.00–16.00 Uhr

M +43 664 35 60 603

Außerhalb der Öffnungszeiten:

Beratungstermine nach Vereinbarung.

Bei Bedarf und Voranmeldung steht eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Blieben Sie laufend informiert.

Newsletteranmeldung: [www.femail.at/newsletter](http://www.femail.at/newsletter)